

Pflege von Sträuchern und Bäumen entlang der Gemeindestraßen

... auszugsweise aus „Amtliches Mitteilungsblatt“ Marktgemeinde Mettmach; 20. Jahrgang-Nr.272, 1. September 2008



Trotz mehrmaliger Verlautbarungen in unserem Mitteilungsblatt bezüglich der Pflege von Sträuchern und Bäumen entlang von Gemeindestraßen kommt es immer wieder zu Sichtbehinderungen bzw. Fahrbahn-Einengungen entlang von Straßen und Gehsteigen durch lebende Zäune, aber auch durch größere Äste von Bäumen.

Im Interesse aller Haus- und Grundbesitzer ist eine ordnungsgemäße Pflege dieser Sträucher und Bäume unbedingt erforderlich, da bei Unfällen oder Beschädigungen von Fahrzeugen durch die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Abstände Haftungen entstehen können.

Nach dem Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF. dürfen einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher innerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von 1,0 m von der Grundgrenze bzw. in einem Abstand von 3,0 m außerhalb des Ortsgebietes gepflanzt werden. Diese Anlagen sind so zu pflegen, dass ein Heranwachsen an die Straßengrundgrenze unterbunden wird.

Bitte informieren Sie daher vor der Herstellung von Bepflanzungen entlang von Straßen und Gehsteigen die Gemeinde Mettmach, damit der genaue Standort gemeinsam festgelegt werden kann. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist die Gemeinde verpflichtet, unsachgemäß hergestellte Bepflanzungen wieder entfernen zu lassen.

Es sind auch sämtliche Bäume, Baumreihen, lebende Zäune und Sträucher, deren Bewuchs bereits weniger als 1,0 m Abstand von der Straßengrundgrenze hat, zu entfernen bzw. zurück zu schneiden, da diese eine tödliche Falle für Verkehrsteilnehmer bei Ausweichmanövern darstellen. Eventuell vorhandene Bepflanzungen im Sichtraum eines Kreuzungsbereiches dürfen eine maximale Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

Wir ersuchen Sie, die vorher angeführten Pflegemaßnahmen ständig zu betreiben, damit die Verkehrssicherheit gegeben und auch die Schneeräumung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Falls diese Pflegemaßnahmen nicht beachtet werden, kann und unter Umständen wird die Gemeinde Mettmach eine Fremdfirma mit dem Zurückschneiden der Bäume und Sträucher beauftragen, wobei die Kosten dem jeweiligen Grund- und Hausbesitzer weiterverrechnet werden. Der Strauch- und Baumschnitt wird auf den Grundstücken abgelagert, auf denen er angefallen ist.

Wir bitten Sie, die Richtlinien betreffend Zäune, Sträucher und Bäume entlang von Straßen und Gehsteigen genau zu beachten und nicht als Schikane seitens der Gemeinde aufzufassen. Damit soll nur die Verkehrssicherheit und der Schutz der Straßen- und Gehsteigbenützer verbessert werden.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter am Gemeindeamt gerne zur Verfügung.

09.09.2008